

beziehen sind — mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten —, und die Lohnzuschläge, die gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) und Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 419) gezahlt werden.

(3) Zum monatlichen Bruttolohn gehören nicht:

- Zuschläge für betriebsbedingte Arbeiterschwer-nisse,
- Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit einschließlich Schichtprämien,
- Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127),
- Landzuschläge, die für bestimmte Beschäftigten-gruppen entsprechend arbeitsrechtlichen Bestim-mungen gezahlt werden,
- andere Zuschläge nach Zustimmung durch den Lei-ter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne.

(4) In sozialistischen Genossenschaften, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, privaten Betrieben, Hand-werksbetrieben und sonstigen Betrieben ist bei der Ermittlung des monatlichen Bruttolohnes von den Be-trägen auszugehen, die in den gesetzlich zu führenden Lohnunterlagen ausgewiesen sind.

(5) Als monatlicher Bruttolohn ist der Bruttolohn zugrunde zu legen, der bei der Arbeitskräfte- und Lohnerhebung zur Vorbereitung der Lohnerhöhungen ermittelt wurde. Der monatliche Bruttolohn ist neu zu berechnen bei Neueinstellungen, Veränderungen der Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. der Dauer der Arbeits-zeit (z. B. Umwandlung einer Teilbeschäftigung in eine Vollbeschäftigung). Bei Werkträgern, deren Lohn von der Erfüllung vorgegebener Arbeitsnormen bzw. anderer Leistungskennziffern abhängig ist, kann der neu zu berechnende Erhöhungsbetrag, auf der Grundlage des monatlichen Bruttolohnes der Werkträgern mit ver-gleichbarer Tätigkeit festgelegt werden.

#### §5

Die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne werden wie folgt durchgeführt:

- a) Für Arbeiter und Angestellte, die Monatslohn oder Monatsgehalt erhalten, sind die Tarifabellen so zu verändern, daß die Erhöhung der Löhne vor allem durch Neufestlegung oder Erweiterung der vorhandenen bzw. Schaffung neuer Von-bis-Span-nen wirksam wird. Für Arbeiter und Angestellte, die Monatslohn oder Monatsgehalt erhalten und nach Prämiensystemen arbeiten, kann die Erhö-hung des Lohnes durch Neufestsetzung der Prä-miensätze vorgenommen werden.
- b) Für Arbeiter, die nach Stundenlohnsätzen ent-lohnt werden, gilt folgendes:
  - Zeitlöhnern und Stücklöhnern, die weder Lohnprämien noch M-Beträge erhalten, ist die Erhöhung des Lohnes in Form von Zuschlägen zum Tariflohn zu gewähren. Die Berechnung des Mehrleistungs- bzw. Mehrakkordlohnese erfolgt auf der Grundlage des Tariflohnese ohne diese Zuschläge,
  - Prämienszeitlöhner erhalten die Erhöhungsbeträge durch Erhöhung der Prämiensätze,

— Stücklöhner bzw. Prämienstücklöhner erhalten die Erhöhungsbeträge durch die Erhöhung der Lohnprämie bzw. des M-Betrages.

Sind in einzelnen Bereichen die genannten Formen der Erhöhung des Lohnes auf Grund von Besonder-heiten nicht anwendbar, können in den Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträgen andere Formen vereinbart werden.

#### §6

(1) Teilbeschäftigte erhalten die Erhöhung des mo-natlichen Mindestbruttolohnes bzw. die differenzierte Erhöhung des monatlichen Bruttolohnes anteilmäßig entsprechend der von ihnen geleisteten Arbeitszeit. Zur Anwendung der Rahmenrichtsätze für die Erhöhungsbeträge sind die Bruttolöhne der Teilbeschäftigten auf Vollbeschäftigung umzurechnen.

(2) Für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren, die in keinem Lehrverhältnis stehen und deren gesetz-liche wöchentliche Arbeitszeit 42 Stunden beträgt, ist die Erhöhung des Mindestbruttolohnes bzw. die diffe-renzierte Erhöhung des Bruttolohnes anteilmäßig ent-sprechend ihrer monatlichen Arbeitszeit vorzunehmen.

(3) Für den in der Anordnung vom 26. August 1969 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitan-ten (GBl. II S. 470) genannten Personenkreis erfolgt die Erhöhung des Mindestbruttolohnes bzw. die diffe-renzierte Erhöhung des Bruttolohnes unter Berücksich-tigung des Leistungsvermögens dieser Beschäftigten auf der Grundlage der §§ 3 und 8 der Anordnung.

#### §7

(1) Die nach dieser Verordnung durchgeführten Lohnerhöhungen gehören zum Durchschnittsverdienst und sind Lohnveränderungen im Sinne des § 7 der Ver-ordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzah-lung. Sie unterliegen der Lohnsteuer und der Beitrags-pflicht zur Sozialversicherung entsprechend den Rechts-vorschriften.

(2) Bei Veränderungen der Tarifabellen sind die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 in die Tarife einzubeziehen. Soweit Tarif-abellen nicht verändert und Lohnzuschläge weiterhin gewährt werden, hat die durch die Lohnerhöhung ein-tretende Erhöhung des Durchschnittsverdienstes keine Auswirkungen auf die Höhe der bisher gezahlten Lohn-zuschläge.

#### §8

(1) Die auf Grund dieser Verordnung erforderlichen Regelungen für die Bereiche der Volkswirtschaft sind in den Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträgen zu ver-einbaren.

(2) Die Werkträgern sind bis zum Zeitpunkt des In-krafttretens der Lohnmaßnahmen über die effektiven Erhöhungen ihrer Bruttolöhne zu unterrichten.

(3) Die neuen Löhne und Gehälter sind mit der Lohn- und Gehaltszahlung für den Monat März 1971 ausuzahlen.

#### §9

Die Lohnerhöhungen dürfen nicht zu Preiserhöhungen führen. Sie sind weitgehend durch eine Senkung der Gesamtselbstkosten auszugleichen. Für die Aufstel-lung und Prüfung von Preiskalkulationen der Betriebe aller Eigentumsformen — einschließlich des Hand-werks — gelten folgende Festlegungen: